

Heinrich Fries

Gibt es ein Lehramt der Gläubigen?

Die Frage, um die es in diesem Beitrag geht, kann erst am Ende unserer Überlegungen beantwortet werden. Zunächst sind die dafür notwendigen Voraussetzungen zu erheben.

Die Aussagen des Zweiten Vatikanums

Der wichtigste aktuelle Anhaltspunkt dafür sind die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils – nach wie vor die authentischen, repräsentativen, gültigen Aussagen der katholischen Kirche der Gegenwart.

Im Kapitel II der Konstitution «Lumen gentium», in dem von der Kirche als dem Volk Gottes die Rede ist, also vor der Erörterung über die hierarchische Struktur in ihren Ämtern, stehen die für unser Thema maßgeblichen Texte:

«Das heilige Gottesvolk nimmt auch teil an dem prophetischen Amt Christi, in der Verbreitung seines lebendigen Zeugnisses vor allem durch ein Leben in Glauben und Liebe, in der Darbringung des Lobesopfers an Gott als Frucht der Lippen, die seinen Namen bekennen (vgl. Hebr 13,15). Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen haben (vgl. 1 Jo 2,20 u. 27), kann im Glauben nicht irren. Und diese ihre besondere Eigenschaft macht sie durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes dann kund, wenn sie von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten äußert. Durch jenen Glaubenssinn nämlich, der vom Geist der Wahrheit geweckt und genährt wird, hält das Gottesvolk unter der Leitung des heiligen Lehramtes, in dessen treuer Gefolgschaft es nicht mehr das Wort von Menschen, sondern wirklich das Wort Gottes empfängt (vgl. 1 Thess 2,13), den einmal den Heiligen übergebenen Glauben (vgl. Jud 3) unverlierbar fest. Durch ihn dringt es mit rechtem Urteil immer tiefer in den Glauben ein und wendet ihn im Leben voller an» (LG 12).

Noch eindrucksvoller sind die Aussagen der gleichen Konstitution in dem Zusammenhang, wo ausdrücklich von den Laien die Rede ist:

«Christus, der große Prophet, der durch das Zeugnis seines Lebens und in Kraft seines Wortes die Herrschaft des Vaters ausgerufen hat, erfüllt bis zur vollen Offenbarung der Herrlichkeit sein prophetisches Amt nicht nur durch die Hierarchie, die in seinem Namen und in seiner Vollmacht lehrt, sondern auch durch die Laien. Sie bestellt er deshalb zu Zeugen und rüstet sie mit dem Glaubenssinn und der Gnade des Wortes aus (vgl. Apg 2,17–18; Apk 19,10), damit die Kraft des Evangeliums im alltäglichen Familien- und Gesellschaftsleben aufleuchte» (LG 35).

In diesen Texten ist ausdrücklich von den Gläubigen insgesamt als Repräsentation der Kirche als Volk Gottes die Rede. Damit rücken die Gläubigen grundsätzlich in eine andere Bedeutung und Stellung ein als in jener Bestimmung der Kirche, die ausschließlich von der Hierarchie oder von der Kirche als *societas inaequalis* ausgeht und die Kirche dadurch zu beschreiben sucht, die das Gegenüber von Klerus und Laien zur Grundlage ihrer selbst und ihrer Funktionen macht. Im Volk Gottes gibt es keine nur passive Partizipation, sondern das lebendige Zusammen derer, die zu diesem Volk gehören.

Wer am prophetischen Amt Christi teilnimmt, kann dies nicht in der Form des Schweigens und der Passivität tun. Das Zeugnis ist im eminenten Sinn eine Sache lebendiger Aktivität. Sie ist mit dem Zeugnis des Wortes und des Lebens verbunden. Ausdrücklich spricht das Konzil von der Gnade des Wortes, das – unmittelbar – aus der Teilnahme am prophetischen Amt Christi hervorgeht und deshalb der eigenen Rede und des eigenen Zeugnisses fähig ist.

Der Glaubenssinn

Der Konzilstext spricht von Glaubenssinn bzw. vom übernatürlichen Glaubenssinn. Dieser ist eine Gabe Jesu Christi, des Propheten, und seines Geistes und zugleich die Bedingung der Möglichkeit für das aktive Zeugnis der Gläubigen in Fragen des Glaubens und der Lehre.

Damit greift das Konzil einen alten, aber nicht immer bewußt gemachten Topos der theologischen Reflexion auf. Der *sensus fidei* ist ein aus dem Glauben hervorgehender Sinn für alles, was diesen Glauben betrifft. «Er erlaubt eine Art instinktiver Urteile hinsichtlich des Glaubensin-

halts, bezeichnet aber keinen Instinkt, sondern einen besonderen Erkenntnismodus. Die von ihm gelieferten Erkenntnisinhalte sind nicht so sehr Resultat begrifflicher Arbeit als einer konkreten Erfahrung, die sich infolge vorausgehender Erlebnisse und erworbener Kenntnisse spontan einstellt.»¹

Der *consensus fidelium* ist demzufolge die aus dem Glaubenssinn sich ergebende Glaubensäußerung der Gesamtheit der Gläubigen; er ist nicht Organ, sondern Resultat und setzt den Glaubenssinn voraus. Das Resultat des Glaubenssinns und der je aktuelle Inhalt des Glaubensbewußtseins ist kein kritisch erarbeitetes oder systematisch dargestelltes Laborat, sondern lebendiges Glaubenszeugnis².

Die Frage der Unfehlbarkeit

Die für unsere Fragestellung am meisten hervorzuhobende Wirkung dieses Glaubenssinnes der Gläubigen ist die vom Konzil ausgesprochene Unfehlbarkeit der Gesamtheit der Gläubigen. Man kann die Bedeutung dieser Aussage nur ermessen, wenn man sie mit dem vergleicht, was die vor dem Zweiten Vatikanum übliche Auffassung war.

Das Erste Vatikanum hat die Unfehlbarkeit des Lehramtes des Papstes formuliert und definiert. Zwar hat es davon gesprochen, daß der Papst bei diesen seinen Entscheidungen jene Unfehlbarkeit besitze, «mit der der göttliche Erlöser seine Kirche bei endgültigen Entscheidungen in Glaubens- und Sittenlehre ausgerüstet haben wollte» (DS 3074). Das heißt: Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes und Unfehlbarkeit der Kirche werden unterschieden, sonst könnte die Unfehlbarkeit der Kirche nicht als Horizont und Ziel der päpstlichen Unfehlbarkeit bestimmt werden. Aber von dieser der Kirche als ganzer gegebenen Unfehlbarkeit ist im Ersten Vatikanum nicht eigens mehr die Rede. So ist es verständlich, daß, sobald das Thema der Unfehlbarkeit auftaucht, die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes assoziiert wurde, ja daß die Unfehlbarkeit der Kirche sich mit der des päpstlichen Lehramtes praktisch identifizierte.

Im ursprünglichen, aber nicht behandelten Schema über die Kirche wird im 9. Kapitel, das der Unfehlbarkeit der Kirche gewidmet ist, gesagt, daß die Gabe der Unfehlbarkeit im Lehramt anwesend ist, genauer im apostolischen Lehramt, das ihr eigentlicher Träger ist und diese

Vollmacht aus sich besitzt. Die naheliegende Konsequenz ist, daß sich die Unfehlbarkeit der Kirche und der Glaubenden als Ausfluß und Wirkung der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes darstellt. Man könne, so wurde gesagt, deshalb nur von einer passiven Unfehlbarkeit der Gläubigen reden³. Die beliebte Unterscheidung von *ecclesia docens* und *discens* wurde dadurch verlebendigt und verstärkt. Ebenso die Unterscheidung von Unfehlbarkeit im Glauben und Unfehlbarkeit der Lehre, wobei nach dieser Auffassung die Unfehlbarkeit des Glaubens darin besteht, das von Gott Geoffenbarte und vom kirchlichen Lehramt Vorgelegte im Glauben anzunehmen.

Diese Konzeption von Unfehlbarkeit und ihre Konzentration im Lehramt der Kirche war zum großen Teil dadurch bedingt, daß die göttliche Offenbarung primär als Kundgabe von Wahrheiten und Lehren angesehen wurde. Der ihr zugeordnete Glaube wurde vor allem als Lehre- und Aussageglauben, als Für-wahr-halte-Glauben bestimmt⁴. Die Situation ändert sich, wenn wie im Zweiten Vatikanum die Offenbarung umfassend als Selbstmitteilung Gottes bestimmt wird, als die zuhöchst in Christus bewirkte und durch die Kirche zu vermittelnde Heilsgemeinschaft mit Gott, «damit die ganze Welt im Hören auf die Botschaft des Heils glaubt, im Glauben hofft und in der Hoffnung lebt» (DV 1). Damit ist der Bereich der Lehre weit überschritten; die Bestimmung des Glaubens im Zweiten Vatikanum gibt diesem Sachverhalt klassischen Ausdruck, wenn gesagt wird: Im Glauben überantwortet sich der Mensch als ganzer Gott in Freiheit.

Das Zweite Vatikanum hat beides getan: Es hat die Unfehlbarkeit des Gottesvolkes, also der Gläubigen, und die Unfehlbarkeit des durch Papst und Bischöfe repräsentierten Lehramtes ausgesagt.

Aber eine genaue Vermittlung dieser beiden Weisen der Unfehlbarkeit ist durch das Konzil selbst nicht geschehen. Es wurde auch kein Zusammenhang hergestellt zwischen dem Glaubenszeugnis der Gläubigen im Verhältnis zum Lehramt von Papst und Bischöfen. Wohl wird betont, daß dieses Lehramt auf den Glauben der gesamten Kirche bezogen sei, da es ja diesem Ausdruck verleihe, so daß die Instanzen des Lehramtes sich dieses Glaubens vergewissern müssen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln. Schon das Erste Vatikanum hat davon gesprochen: «Die römischen Bischöfe haben,

entsprechend den Erfordernissen der Zeit und der Sachlage, durch Berufung Allgemeiner Kirchenversammlungen oder Erforschung der Ansicht der über den Erdkreis zerstreuten Kirche, durch Teilsynoden oder durch andere Mittel, wie sie die göttliche Vorsehung darbot, das als feste Lehre bestimmt, was sie mit Gottes Hilfe als mit den heiligen Schriften und den apostolischen Überlieferungen übereinstimmend erkannten. Denn auch den Nachfolgern Petri ist der Heilige Geist nicht verheißen, daß sie auf seine Eingebung hin eine neue Lehre veröffentlichen sollten. Sie sollen vielmehr mit seinem Beistand die durch die Apostel überlieferte Offenbarung, d. h. das hinterlegte Glaubensgut, heilig bewahren und getreulich auslegen» (DS 3069, 3070).

In Aufnahme des Ersten Vatikanums ist im Zweiten Vatikanum von der Unfehlbarkeit die Rede, mit «der der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Definierung einer Glaubens- und Sittenlehre ausgestattet sehen wollte». Es ist davon die Rede, daß der Papst sich dieser Unfehlbarkeit erfreut, «wenn er als oberster Hirt und Lehrer aller Christgläubigen, der seine Brüder im Glauben stärkt, eine Glaubens- oder Sittenlehre in einem endgültigen Akt verkündet» (LG Nr. 25).

Man sieht: Die besondere Funktion und Aufgabe des Lehramtes bezieht sich nicht auf den Glauben insgesamt und überhaupt, sondern auf die dem Glauben zu entnehmende Lehre, als einer, nicht der einzigen Gestalt des Glaubens.

Die Deutung von J. M. Scheeben

Im Zusammenhang mit dem Ersten Vatikanum und in seinem Gefolge hat J. M. Scheeben den Zusammenhang vom Zeugnis der Gläubigen und dem Lehramt in der Unterscheidung von Glaubenskörper und Lehrkörper dargestellt. Er hat beide dem Ganzen der Kirche zugeordnet und erklärt, die Kirche umgreife den Lehr- und den Glaubenskörper; ihre Einheit werde durch den Heiligen Geist bewirkt. Dem hat er die wichtige Bemerkung zugefügt: Der Glaubenskörper ist nicht nur ein Derivat des Lehrkörpers, er ist vielmehr unmittelbar und innerlich durch die Taufgnade begründet. Der Heilige Geist tritt im Leben der glaubenden Kirche stärker in Erscheinung als in der Tätigkeit des Lehrkörpers⁵.

Die Verbindung beider tritt noch eindrucksvoller bei der Beschreibung der Unfehlbarkeit in Erscheinung. Scheeben sagt: daß die Unfehlbarkeit «*radicaliter*» nur dem den Gesamtkörper

belebenden Heiligen Geist eigen sei und von ihm sowohl in den Lehrkörper wie in den Glaubenskörper ausfließe⁶. So entstehe gleichsam ein Doppelstrom, oder – ein anderes Bild – das eine Licht erscheine in zweifacher Brechung.

Hier ist in einem hervorgehobenen Sinn von der Eigenständigkeit, der Aktivität und vom Subjektsein der Gläubigen, dem Glaubenskörper die Rede. Scheeben spricht vom *sensus fidelium* als einem unmittelbaren Zeugnis des Heiligen Geistes. Die Tätigkeit und Funktion des Lehramtes ist nur in der Form der *communio* im recht verstandenen *consensus ecclesiae* möglich⁷.

Biblische Begründung

In seiner Schrift: «Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht habe, alle Lehre zu beurteilen – Grund und Ursache aus der Schrift»⁸ erwähnt Martin Luther folgende Belegstellen: Er verweist auf Joh 10,4 und kommentiert: «Meine Schafe kennen meine Stimme. Meine Schafe folgen dem Fremden nicht, sondern fliehen vor ihm, denn sie kennen nicht des Fremden Stimme». «Die Schafe sollen urteilen, ob sie Christi Stimme lehren oder des Fremden Stimme.» Luther zitiert Mt 7,14: «Hütet euch vor den falschen Propheten» und kommentiert: «Jesus gibt nicht den Propheten das Urteil, sondern den Schülern oder Schafen. Sie haben die Möglichkeit, wahre und falsche Propheten zu unterscheiden.» Aus 1 Thess 5,21: «Prüfet alles, was gut ist, behaltet» folgert Luther: «Die Gemeinde muß etwas für gut erkennen. Das Urteil ist den Lehrern genommen und den Schülern gegeben.» Mt 24,4: «Sehet zu, daß euch niemand verführe, viele werden kommen und sagen: Ich bin Christus», schließt nach dem Reformator die gleiche Konsequenz ein. Das Recht und die Pflicht dazu sieht Luther in der Taufgnade begründet.

Ein weiterer Hinweis ist für ihn Joh 6,45, woraus folgt: Jeder Christ hat das Wort Gottes und ist von Gott belehrt – er ist durch das Wort Gottes gesalbt. Das Wort: «Ich glaube, darum rede ich» ist auch eine Beschreibung der Situation der Gemeinde.

Nach Luther ist damit das Amt in der Kirche nicht abgeschafft. Vom Predigtamt redet Luther in der gleichen Schrift mit ganz besonderer Eindringlichkeit: «Wem das Predigtamt auferlegt wird, dem wird das höchste Amt auferlegt in der Christenheit.» Er verbindet es mit dem Vorwurf an die Bischöfe seiner Zeit und sagt, daß «sie das

höchste Amt des Wortes, das ihnen eigen sein sollt», den allgeringsten überlassen, «den Kapellänen und Mönchen». «Sie aber firmeln dieweil und weihen Glocken, Altar und Kirchen, das weder christlich noch bischöflich Werk sind, von ihnen selbst erdichtet.»⁹

Geschichtliche Beispiele

Für die Bedeutung der Aktivität der Gläubigen in Fragen der Lehre gibt es verschiedene Beispiele aus der Geschichte. Eines der bekanntesten, von Newman in einer Aufsehen erregenden Abhandlung mitgeteilten Zeugnisse – in der Schrift: über die Befragung (Consult) der Laien in Sachen der kirchlichen Lehre¹⁰ – ist die Dogmengeschichte des vierten Jahrhunderts. Newman hat dabei folgende Gesichtspunkte entwickelt: Die Bezugnahme auf das Zeugnis der Gläubigen ist eines der vorbereitenden Erfordernisse für eine Lehrverkündigung. Das Zeugnis der apostolischen Tradition ist der ganzen Kirche in ihren verschiedenen Organen anvertraut. Der *consensus fidelium* ersetzt oft die anderen theologischen Quellen. Er sieht in der Geschichte des Arianismus «ein Musterbeispiel von einem Zustand der Kirche, in dem wir, um die Überlieferung der Apostel kennen zu lernen, auf die Gläubigen zurückgreifen müssen». Das Dogma «von der Göttlichkeit unseres Heilandes ist weit mehr von der *ecclesia docta* als von der *ecclesia docens* verkündet, bekräftigt, behauptet und (menschlich gesprochen) bewahrt worden». Die Gesamtheit der Bischöfe war ihrem Amte untreu, «während der Laienstand als Ganzes seiner Taufgnade treu blieb»¹¹. Die Funktionen der *ecclesia docens* hatten zeitweilig aufgehört. Viele Geistliche waren von der Häresie angesteckt, aber die Volksmassen waren Vorkämpfer der Orthodoxie. Das Volk ist nach Newman ein Spiegel, in dem die Bischöfe sich selbst erkennen. Dennoch, meint Newman, «ist in der *conspiratio pastorum et fidelium* etwas enthalten, was in den Hirten allein nicht enthalten ist». Das Paradigma dessen ist für ihn die Dogmatisierung der *immaculata conceptio* Mariens. Der Papst wollte die Meinung der Laien hören, nicht nur die Stimme der Bischöfe. Newman ist skeptisch gegenüber einer bloßen *fides implicita* und gegen das Verlangen einer solchen, was bei den Gebildeten mit Indifferenz und bei den Armen mit Aberglauben enden wird¹².

Zur gleichen Zeit, in der Zeit der Dogmatisierung vom Jahre 1854, hat auch die Theologie der Römischen Schule, vor allem Perrone, das Thema vom Zeugnis der Laien in Sachen des Glaubens und der kirchlichen Lehre sowie die These vom *sensus fidelium* aufgegriffen. Perrone nennt den *sensus fidelium* ein Kriterium des christlichen Denkens, das der Kirche als Erkenntnisquelle des Glaubens dient. Denn im Herzen der Gläubigen ist das Wort Gottes eingegraben. Das Zeugnis der Hirten und der Gläubigen ist verschieden; es offenbart sich, wenn ein Streit ausgebrochen ist, als Hinneigung zur wahren Lehre und ist deshalb ein *monumentum traditionis*. Allerdings herrscht in der Theologie der Römischen Schule die Tendenz vor, nicht nur das Zeugnis der Gläubigen und der Hirten nicht zu trennen, sondern zu sagen: Die Gläubigen bezeugen, was ihnen von den Hirten gelehrt worden ist: Das Zeugnis der Gläubigen bezeugt das Zeugnis der Hirten¹³.

In der heftigen Auseinandersetzung mit dem Ersten Vatikanum hat Ignaz Döllinger die öffentliche Meinung als Zeugnis und Kriterium des Glaubens und der Lehre der Kirche angerufen und sie zu einer eigenen Instanz in der Kirche gemacht. Die öffentliche Meinung aber hat Döllinger nicht dem *sensus fidelium* zugeordnet, sondern der Theologie als einem Charisma in der Kirche mit der Kraft einer außerordentlichen Gewalt. Er hat die These vertreten: Der öffentlichen Meinung müssen sich alle Häupter beugen, ähnlich dem Prophetentum im Judentum. Durch die öffentliche Meinung übt die theologische Wissenschaft eine Macht aus, der auf die Dauer nichts widerstehen kann¹⁴.

Damit wird der Theologie eine Rolle und Bedeutung zugeschrieben, die über ihre Möglichkeit und Kompetenz hinausgeht und die die Theologie den Zusammenhängen entnimmt, auf die sie um ihrer selbst willen angewiesen ist. Döllingers These ist die Vertretung eines Monopolanspruchs, der der Wirklichkeit des christlichen Glaubens und der kirchlichen Lehre nicht gerecht wird¹⁵.

Die letzte Inanspruchnahme des Zeugnisses des Glaubens der Gläubigen in Fragen der kirchlichen Lehre erfolgte bei der Dogmatisierung der leiblichen Aufnahme Mariens in die himmlische Herrlichkeit vom Jahre 1950. Ihm ging eine Befragung der Bischöfe der ganzen Welt voraus, die nicht nur ihren Glauben bekunden, sondern den Glauben der ihnen anvertrauten Gläubigen

in dieser Frage bezeugen sollten. Die gleiche Anfrage erging an die katholisch-theologischen Fakultäten. Die Antwort war eine fast einmütige Zustimmung, Zweifel wurden nur im Blick auf die Opportunität einer möglichen Definition zum Ausdruck gebracht. Karl Adam erklärte damals: «So kann es nicht zweifelhaft sein, daß in der gegenwärtigen Kirche ein *consensus moraliter concors* über die Definierbarkeit von Mariens leiblicher Aufnahme besteht.»¹⁶ Er spricht in diesem Zusammenhang noch von einem anderen Gesetz: daß die *lex orandi* der *lex credendi* vorausgeht. In dem Lehrschreiben zu diesem Dogma selbst wird erklärt, es handle sich um «eine Wahrheit, die sich auf die Heilige Schrift stützt» – das ist etwas anderes als: in der Schrift ausgesagt –, «die tief im Herzen der Gläubigen wurzelt, die mit den übrigen Offenbarungswahrheiten in vollem Einklang steht, die durch das Studium, die Wissenschaft und Weisheit der Theologen eine lichtvolle Erklärung und Darstellung gefunden hat»¹⁷.

Damit schienen die Voraussetzungen für die Möglichkeit einer Definition gegeben, die von Papst Pius XII. am 1. November 1950 in einer *ex-cathedra*-Erklärung vollzogen wurde.

Nach wie vor kann man fragen, ob alle Bedingungen erfüllt waren, um einen Konsens in völlig einwandfreier Weise zu erheben, ob es notwendig oder opportun war, das Zeugnis des Glaubens zum Gegenstand einer Definition zu machen.

Aber für unsere Frage bleibt wichtig der Bezug gerade dieses Dogmas auf das Zeugnis der Gläubigen. Daran schließt sich wie von selbst die Frage an: Könnten und sollten dieses Gesetz und dieser Zusammenhang nicht auch heute wirksam werden, nicht um ein neues Dogma vorzubereiten, sondern um die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, daß lehramtlich verkündet wird, was im Glauben der Gläubigen heute lebendig ist – etwa in konkreten Fragen der Ökumene oder in dem Anliegen, das in der Theologie der Befreiung als Stimme der Basis sich zu Wort meldet?

Andererseits haben wir gerade heute eine Erfahrung davon, was geschieht, wenn lehramtliche Entscheidungen getroffen wurden ohne die genügende Berücksichtigung dessen, was im Glauben der Gläubigen lebendig ist. Die nicht aufgehörnde Diskussion um die in der Enzyklika *Humanae vitae* ausgesprochenen Probleme ist ein exemplarisches Beispiel.

Auch die Rezeption der kirchlichen Lehrentscheidungen, der Dogmen, der Konzilien und damit deren Lebendigkeit und Wirksamkeit hängt davon ab, wie sehr und wie weit sie durch das aktive Zeugnis der Gläubigen aufgenommen sind¹⁸.

Gibt es also ein Lehramt der Gläubigen?

Ob dies gesagt werden kann, ist eine Sache der Definition und Sprachregelung. Wenn Amt die Übernahme bestimmter Dienste und Funktionen für eine Gemeinschaft bedeutet und die Beauftragung und Bevollmächtigung dazu einschließt, dann kann man sagen: Das Zeugnis der Laien in Sachen des Glaubens und der kirchlichen Lehre hat eine solche Funktion. Dem Glaubenssinn der Gläubigen kommt eine wahrheitsfindende und wahrheitsbezeugende Funktion zu; er beruht keineswegs nur auf einem Derivat aus einer anderen Quelle. Die Geschichte des christlichen Glaubens und der kirchlichen Lehre vollzieht sich in der mitschaffenden Subjektivität der Gläubigen. Der Glaubenssinn ist die subjektive Voraussetzung für die tiefere Erkenntnis des Depositum fidei und Organ des lebendigen Glaubensverständnisses¹⁹.

Man kann auch sagen: Es gibt eine Wahrheitsfindung von unten. Sie «besagt nicht einfach die Normativität des Faktischen, sondern die Normativität der gemeinsamen, im gemeinsamen Hören und Tun der Offenbarung sich faktisch herausbildenden Offenbarung»²⁰.

Zugleich aber ist gesagt, daß nicht alle Funktionen im Dienste des Glaubens in einer Gemeinschaft, konkret der Kirche, im Glaubenszeugnis der Laien, im «Lehramt der Gläubigen» aufgehoben sind. In der Gemeinschaft der Kirche gibt es auch das Lehramt, das von den Trägern des öffentlichen Amtes, Papst und Bischöfen als den Repräsentanten des besonderen apostolischen Auftrags wahrgenommen wird, der nicht nur ein Innesein, sondern auch ein Gegenübersein zur Gemeinschaft der Gläubigen beinhaltet in der Wahrnehmung jener Sendung, auf die das kirchliche Amt bezogen ist: Wer euch hört, der hört mich (Lk 10,16). Das ist nicht losgelöst vom Glaubenszeugnis der Gläubigen, sondern übernimmt darin die besondere Funktion: der authentisch-kritischen Interpretation und einer als notwendig angesehenen Letztentscheidung.

Ausdrücklich sagt das Zweite Vatikanum: «Die Ausübung des bischöflichen Lehramtes

geschieht im vielfältigen Austausch des Glaubens mit den Gläubigen, den Priestern, den Theologen» (LG 51). Es gibt also durchaus ein legitimes, ja notwendiges «*ex consensu ecclesiae*.»

Unter diesem Betracht kann man auch von einer demokratischen Kirche sprechen als dem Gegenteil eines totalitären Staates. Damit will gesagt sein: Es gibt in der Kirche keine Instanz, in der alle Gewalt zusammengeballt ist, es gibt darin auf Grund der der Kirche verliehenen Charismen vielmehr einen Pluralismus der Gaben, der Dienste und der Verantwortungen. Auch in der Kirche kann deshalb etwas vom Volk ausgehen, das unmittelbar von Gott geleitet wird und gleichsam das Einfallstor für Gott und seine Gaben ist²¹. Das Amt in der Kirche sollte nicht der Widerpart, sondern die Hüterin dieser Charismen sein.

In seiner Stellungnahme zu dem Thema kirchliche Lehre – Skepsis der Gläubigen hat Walter Kasper Sinn, Aufgabe und Funktion des kirchlichen Lehramtes so bestimmt: Das kirchliche Lehramt sollte sich verstehen als Dienst am Kommunikationsgeschehen der kirchlichen Gemeinschaft. Es hat «den institutionellen Raum zu garantieren, in dem ein offener und öffentlicher Dialog möglich ist». Es soll «schließlich als Zentrum der Information und der Kommunikation dienen».

Es soll ein Mittel der Identifikation des einzelnen mit dem Ganzen sein. «Das Normale und Ordentliche in der Kirche muß die kollektive und dialogische Wahrheitsfindung sein.»²²

Dem ist nichts hinzuzufügen außer der Frage, ob die gegenwärtige Praxis damit (noch) übereinstimmt.

¹ M. Seckler, Glaubenssinn: LThK² IV, 945.

² Ebd.

³ F. van der Horst, Das Schema über die Kirche auf dem I. Vatikanischen Konzil (Paderborn 1963), 280; E. J. de Smedt, Das Priestertum der Gläubigen: De Ecclesia, Beiträge zur Konstitution «Über die Kirche» des Zweiten Vatikanischen Konzils, hg. von G. Baraúna (Freiburg/Basel/Wien/Frankfurt 1966), 380–392; B. van Leeuwen, Die allgemeine Teilnahme am Prophetenamt Christi, aaO. 393–419.

⁴ B. van Leeuwen, aaO. 411.

⁵ J. M. Scheeben, Handbuch der katholischen Dogmatik. Erstes Buch. Theologische Erkenntnislehre,² hg. von M. Grabmann (Freiburg 1948) Nr. 171.

⁶ AaO. 182.

⁷ Zum Ganzen: W. Bartz, Die lehrende Kirche. Ein Beitrag zu Ekklesiologie M. J. Scheebens (Trier 1959).

⁸ Martin Luther. Ausgewählte Werke, hg. von H. H. Borchardt und G. Merz, III. Band (München 1950) 93–100.

⁹ AaO. 100.

¹⁰ Deutsch: J. H. Kardinal Newman, Polemische Schriften (Band IV der Ausgewählten Werke), hg. von M. Laros und W. Becker (Mainz 1959), 255–292.

¹¹ AaO. 272.

¹² AaO. 292.

¹³ Vgl. W. Kasper, Die Lehre von der Tradition in der Römischen Schule (Freiburg/Basel/Wien 1962) bs. 94–102.

¹⁴ Vgl. J. Finsterhölzl, Die Kirche in der Theologie Ignaz von Döllingers bis zum Ersten Vatikanum. Aus dem Nachlaß herausgegeben von J. Brosseder (Göttingen 1975) bes. 184–189.

¹⁵ M. Seckler, Kirchliches Lehramt und theologische Wissenschaft: Die Theologie und das Lehramt, hg. von W. Kern (Quaestiones disputatae 91, Freiburg/Basel/Wien 1982) 47–49.

¹⁶ K. Adam, Mariens leibliche Aufnahme in den Himmel im Licht der mariologischen Entwicklung: ThQ 130 (1950) 257–295, hier 293 f.

¹⁷ Text: Herderkorrespondenz 5 (1950) 124.

¹⁸ Vgl. Kirchliche Lehre – Skepsis der Gläubigen (Kirche im Gespräch) Analyse F. Haarsma, Stellungnahmen W. Kasper, F. X. Kaufmann (Freiburg/Basel/Wien 1970).

¹⁹ M. Seckler, Glaubenssinn: LThK IV, 947.

²⁰ W. Kasper, aaO. 53.

²¹ K. Rahner, Das Dynamische in der Kirche (Quaestiones disputatae 5, Freiburg/Basel/Wien 1958) 63–65; ders., Strukturwandel der Kirche als Aufgabe und Chance (Freiburg/Basel/Wien 1972). Nach wie vor grundlegend für das ganze Thema: Y. Congar, Der Laie. Entwurf einer Theologie des Laientums (deutsche Ausgabe Stuttgart 1957).

²² W. Kasper, aaO. 63–65.

HEINRICH FRIES

1911 in Mannheim geboren. Studium der Theologie in Tübingen. 1936 zum Priester geweiht. 1946 Dozent, 1950 Professor für Fundamentaltheologie in Tübingen, seit 1958 in München, 1963 Vorstand des Instituts für ökumenische Theologie. Rufe nach Freiburg und Münster. Veröffentlichungen zu Fragen der Religion, der Offenbarung, des Glaubens, der Kirche, der Ökumene. Herausgeber des Handbuchs theologischer Grundbegriffe (1962); der Beiträge zur Ökumenischen Theologie, der Newman-Studien, der Klassiker der Theologie (zusammen mit G. Kretschmar). Mit Karl Rahner: Einigung der Kirchen – reale Möglichkeit (Freiburg i. B. 1983, ⁵1984). Anschrift: Friedenheimerstraße 151, D-8000 München 21.